



Industrie- und Handelskammer  
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg  
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadtverwaltung Leverkusen  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Mieselohestr. 4  
51379 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom  
**30-301-10-12-sch | 28.05.2020**

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
**Holt | Sebastian Holthus**

E-Mail  
**sebastian.holthus@koeln.ihk.de**

Telefon | Fax  
**+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909**

Datum  
**27. Juni 2020**

### **Verkaufsoffene Sonntage 2021 in Wiesdorf, Schlebusch und Opladen**

- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften, um im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen eine Ladenöffnung an Sonntagen zu ermöglichen.

Seit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im Jahr 2018 ist eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonntagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert. Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neugeschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das Öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken.

Außerdem möchten wir auf die Rechtsprechung in Bezug auf die räumliche Ausdehnung der jeweiligen Veranstaltung sowie der an der Ladenöffnung teilnehmenden Verkaufsstellen seit dem Inkrafttreten der Novellierung hinweisen. Gerade hierzu haben die Gerichte einen sehr eng gefassten Rahmen vorgegeben. Für Opladen ist für uns aus der Karte die räumliche Ausdehnung der Veranstaltungs- und Verkaufsflächen deutlich zu erkennen. Für Wiesdorf dagegen wird aus unserer Sicht nicht deutlich, bei welchen Veranstaltungen die in der Karte gekennzeichneten temporären Verkaufsflächen einbezogen werden. Zwar wird in den Beschreibungen bei drei Veranstaltungen der Bereich an der Manforter Straße als Veranstaltungsfläche genannt, für den Bereich an der Peschstraße trifft dies jedoch nicht zu. Wir empfehlen daher eine Klarstellung in der Beschreibung der Veranstaltungen, zu welchem

Anlass die temporären Veranstaltungsflächen und die temporären Verkaufsflächen einbezogen werden. Der Karte für Schlebusch entnehmen wir die (gelb markierte) Veranstaltungsfläche. Allerdings können wir weder aus dieser Karte noch aus den Erläuterungen nachvollziehen, welche Bereiche für die Ladenöffnung in Frage kommen. Auch hier empfehlen wir eine Klarstellung in der Karte und/oder der Beschreibung.

Der von der Rechtsprechung geforderte Charakter der Veranstaltungen ist aus unserer Sicht in allen Fällen geeignet, um eine Ladenöffnung zuzulassen.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen daher in diesem Zuge erneut an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zu Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Leverkusen mitaufzunehmen.

Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass wir die gestellten Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften grundsätzlich unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Im Auftrag



Dipl.-Geogr. Sebastian Holthus  
Referent | Leiter Standortpolitik  
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg